

Zum 01. Januar 2004 sind die Regelungen für Rechnungen im Umsatzsteuerrecht an das europäische Gemeinschaftsrecht angepasst worden. Jeder Unternehmer hat diese Regelungen sowohl für seine Ausgangsumsätze wie auch für seine Eingangsumsätze (für den Vorsteuerabzug) - zu beachten.

Nur die Vollständigkeit der aufgeführten Positionen gewährleistet den Vorsteuerabzug.

1. Eingangsrechnungen über 250 €

- o Ausweis der vollständigen Namen und der vollständigen Anschriften vom leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger (§14(4) Nr. 1 UStG)
- o Ausweis der Steuernummer unter der der leistende Unternehmer bei seinem Finanzamt zur Umsatzsteuer veranlagt wird oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§14(4) Nr. 2 UStG)
- o Das Ausstellungsdatum der Rechnung (§14(4) Nr. 3 UStG)
- o fortlaufende einmalige Rechnungsnummer (§14(4) Nr. 4 UStG)
- o Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Ware oder eine genaue Beschreibung der ausgeführten sonstigen Leistung (§14(4) Nr. 5 UStG)
- o Der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung (§14(4) Nr. 6 UStG); in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- o nach einzelnen Steuersätzen und verschiedenen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Nettoentgelt ist auszuweisen (§14(4) Nr. 7 UStG)
- o Der anzuwendende Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag sowie bei steuerfreien Leistungen ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (§14(4) Nr. 8 UStG)
- o In der erhaltenen Schlussrechnung sind die in den Anzahlungsrechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer gesondert (offen) abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind (§14(5) UStG).

2. Kleinbetragsrechnungen (Eingangsrechnung unter 250,- € - Gesamtrechnungsbetrag incl. Umsatzsteuer darf nicht über 250,- € betragen)

- o Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers (§33 Nr.1 UStDV)
- o Ausstellungsdatum (§33 Nr.2 UStDV)
- o die Menge und Art des gelieferten Gegenstandes oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (§33 Nr.3 UStDV)
- o Der Steuersatz ist gesondert auszuweisen (§33 Nr.4 UStDV)

3. Ausgangsrechnungen betrifft eine Werklieferung oder Leistung an einem Grundstück

- Die Rechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung erstellt Es droht ein Bußgeld von bis zu 5.000,- €. (§26a (2) iVm. (2) Nr.1 UStG)
- in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. (§14(4) Nr. 9 UStG und §26a (2) iVm. (1) Nr. 3 UStG)
 - führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen;
 - der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er
 - nicht Unternehmer ist oder
 - Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Rechnungen müssen folgende Hinweis enthalten:

„Diese Rechnung müssen Sie als Privatperson zwei Jahre aufbewahren bzw. als empfangendes Unternehmen zehn Jahre aufbewahren. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € bedroht“

4. Fahrausweise

- Der vollständige Name und vollständige Anschrift des Beförderungsunternehmers (§33 Nr.1 UStDV)
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe, (§33 Nr.3 UStDV)
- Das Ausstellungsdatum (§33 Nr.2 UStDV)
- Der Steuersatz wenn nicht der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet (§33 Nr.4 UStDV)

(die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsbussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr:

- innerhalb einer Gemeinde oder
- wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt

5. Bewirtungsrechnungen

Um den Ansatz der Kosten und damit die betriebliche Veranlassung aufzuzeigen ist es gemäß §4(5) Nr. 2 EStG notwendig anschließende Angaben schriftlich nachzuweisen:

- Ort
- Tag
- Teilnehmer
- Anlass der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen; bei Bewirtung in einer Gaststätte gilt Rechnung

6. Mietverträge

Folgende Angaben müssen:

- im Mietvertrag oder
- in einer Dauermietrechnung (in der auf den Mietvertrag Bezug genommen wird),

vorgenommen werden.

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Vermieters
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Mieters
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Vermieters
- Ausstellungsdatum des Mietvertrages
- Identifikations-Nummer des Mietvertrages, z.B. Objekt-, Mieter oder fortlaufende Nummer
- Art und Umfang der sonstigen Leistung = genaue Bezeichnung des Mietobjekts
- Leistungszeitpunkt (monatliche oder vierteljährliche Mietzahlung), ggf. in Verbindung mit Kontoauszügen
- Vereinnahmungszeitpunkt des Entgelts bei vorzeitiger Mietzahlung
- Entgelt für die Leistung = Netto-Miete (zzgl. BK-Vorauszahlungen und Umlagen)
- Steuersatz
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt, gesondert auszuweisen Bruttobetrag